

Lohnsteuerabzug bei Ehegatten – Einführung eines Faktorverfahrens ab 2010

Geringere Lohnsteuerbelastung beim weniger verdienenden Ehegatten

Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, können bisher zwischen der Lohnsteuerklassenkombination 4/4 und 3/5 wählen.

Üblicherweise entscheidet sich der Ehegatte mit dem höheren Verdienst für die Steuerklasse 3, während der Lohn des weniger verdienenden Ehegatte nach Steuerklasse 5 abgerechnet wird.

Für den Ehegatten mit der Steuerklasse 5 ergibt sich dabei ein verhältnismäßig hoher Lohnsteuerabzug, der höher ausfällt als bei einer Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse 4.

Nach § 39f Abs. 1 EStG können solche Ehegatten, anstelle der Steuerklassenkombination 3/5 **ab 2010** optional die Steuerklassenkombination 4-Faktor/4-Faktor wählen (optionales Faktorverfahren).

So funktioniert das Faktorverfahren:

Der Faktor ist ein Aufteilungsmaßstab, ein **Multiplikator $Y : X$** , der vom Finanzamt berechnet und auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird.

Dabei ist zunächst die voraussichtliche Jahreslohnsteuer für jeden Ehegatten getrennt nach der Steuerklasse 4 zu berechnen. Damit werden bei jedem Ehegatten die ihm persönlich zustehenden Freibeträge (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Kinderfreibetrag) steuermindernd berücksichtigt.

Die Summe der Lohnsteuer, die sich danach für beide Ehegatten nach Steuerklasse 4 ergibt, stellt die als **X** bezeichnete **Ausgangsgröße des Faktors** dar.

Die Rechengröße **Y** ist die **voraussichtliche Einkommensteuer**, die auf den Gesamtjahresarbeitslohn beider Ehegatten **nach dem Splittingtarif** anfällt.

Der aus **$Y : X$** errechnete Quotient ist der für die Lohnsteuerberechnung der Ehegatten maßgebende Faktor. Er ist immer kleiner als 1 und wird als Null mit drei Nachkommastellen **vom Finanzamt** bescheinigt.

Die **Arbeitgeber** der einzelnen Ehegatten wenden auf den jeweiligen Arbeitslohn die Steuerklasse 4 an.

Die Lohnsteuer der Steuerklasse 4 wird durch Multiplikation mit dem berechneten Faktor gemindert, da dieser ja kleiner als 1 ist. Damit soll sich die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren auswirken.

In die Bemessungsgrundlage der Rechengrößen X und Y sind nur die Lohnbezüge für das erste Dienstverhältnis einzubeziehen. Arbeitslöhne, die nach Steuerklasse 6 besteuert werden, bleiben außen vor.

Die Anwendung des Faktorverfahrens kann – wie ein Steuerklassenwechsel – nur einmal im Kalenderjahr, längstens bis zum 30.11. des laufenden Jahres, beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Den **formlosen Antrag** müssen beide Ehegatten gemeinsam stellen und dabei ihre voraussichtlichen Arbeitslöhne aus dem ersten Dienstverhältnis erklären. Wenn jedoch gleichzeitig weitere Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden sollen (z. B. für über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten, Vermietungsverluste, außergewöhnliche Belastungen), ist das Formular für den Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu verwenden.

Das Faktorverfahren ist kein endgültiges Verfahren, da es mit voraussichtlichen Größen arbeitet. Die exakte Einkommensteuer kann daher nur über ein Veranlagungsverfahren ermittelt werden.

Für Ehegatten, die sich für das Faktorverfahren entschieden haben, besteht daher eine **Pflichtveranlagung bei der Einkommensteuer**.

Beispiel:

Das Beispiel baut auf dem Einkommensteuertarif 2008 auf.

Es wird angenommen, dass der Tarif 2008 auch noch 2010 gilt.

Arbeitslohn des Ehemanns: 30.000 EUR

Lohnsteuer nach Steuerklasse 4: 4.800 EUR

Arbeitslohn der Ehefrau: 10.000 EUR

Lohnsteuer nach Steuerklasse 4: EUR

Summe Gesamtlohnsteuer 4/4 (X): 4.800 EUR

Gesamteinkommensteuer im Splittingverfahren (Y): 4.000 EUR

Das Finanzamt errechnet den Faktor mit

$$Y/X = 4000\text{EUR}/4800\text{EUR} = 0,833$$

Dieser Faktor (Multiplikator) wird vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte jedes Ehegatten neben der Steuerklasse 4 eingetragen.

Der Arbeitgeber des Ehemanns ermittelt die Lohnsteuer wie folgt:

$$4.800 \text{ EUR (Lohnsteuer nach Steuerklasse 4 bei 30.000 EUR Arbeitslohn)} \times 0,833 = 3.998,40 \text{ EUR}$$

Für die Ehefrau wird die Lohnsteuer ermittelt mit:

$$\text{EUR (Lohnsteuer nach Steuerklasse 4 bei 10.000 EUR Arbeitslohn)} \times 0,833 = 0,00 \text{ EUR}$$

Die Summe der Lohnsteuer bei Anwendung des Faktorverfahrens beträgt somit 3.998,40 EUR.

Dies entspricht nahezu der Gesamteinkommensteuer, die sich im Splittingverfahren ergibt (4.000 EUR).

Das Berechnungsbeispiel für das Faktorverfahren geht von Jahresbeträgen und geschätzten Steuerbeträgen aus. Bei der monatlichen Lohnabrechnung ist für die Einbehaltung der Steuerabzugsbeträge der Faktor auf die Lohnsteuer der Steuerklasse 4 für den steuerpflichtigen Brutto-Monatslohn der Ehegatten anzuwenden.

Bei der Steuerklassenkombination 3/5 würden anfallen:

Für den Ehemann nach Steuerklasse 3 Lohnsteuer mit rund 1.630,00 EUR

Für die Ehefrau nach Steuerklasse 5 Lohnsteuer mit rund 1.360,00 EUR

Die Summe der Lohnsteuer beträgt dann 2.990,00 EUR

Das Faktorverfahren führt in unserem Beispiel im Vergleich zur Steuerklassenkombination 3/5 beim geringer verdienenden Ehegatten i. d. R. zu einer geringeren Lohnsteuerbelastung (0,00 EUR) und damit zu einem höheren

Lohnauszahlungsbetrag.

Der besser verdienende Ehegatte hat jedoch gegenüber der Anwendung der Steuerklasse 3 (Lohnsteuer = 1.630,00 EUR) mit rund 4.000 EUR eine deutlich höhere Lohnsteuerbelastung und damit eine geringere Lohnauszahlung.

Bei Anwendung des Faktorverfahrens würden hier im laufenden Lohnsteuerabzug somit rund 1.000,00 EUR mehr einbehalten als bei der Steuerklassenkombination 3/5. Der Sinn einer Entscheidung zum Faktorverfahren sollte daher im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Lohnkonstellation vorab geprüft werden.

(Rechtsgrundlage: Jahressteuergesetz 2009 v. 19.12.2008, BStBl 2009 I S. 74, § 39f EStG) (Veröffentlicht im Juli 2009)

